

ZH_OBERGERICHT PS220001 vom 2. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220001

FR: ZH_OBERGERICHT PS220001 du 2 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220001 del 2 marzo 2022

Erwägungen

E. 1.1

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 wies das Betreibungsamt Zürich 5 das Betreibungsbegehren des Beschwerdeführers vom 18. Oktober 2021 gegen die B._____ Genossenschaft mit der Begründung zurück, die angegebene Adresse des Beschwerdeführers sei nicht mehr aktuell (act. 2). Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 15. November 2021 Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (nachfolgend Vorinstanz). Er beantragte die Verpflichtung des Betreibungsamtes, die Betreibung an Hand zu nehmen, eventualiter die Verpflichtung zur Rückerstattung des Kostenvorschusses von Fr. 40.–, unter Entschädigung seiner Kosten von Fr. 520.– (act. 1). Mit Beschluss vom 22. November 2021 setzte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer eine Nachfrist an, um dem Gericht seine aktuelle Wohnadresse bekannt zu geben und soweit möglich urkundlich nachzuweisen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 4). Mit Stellungnahme vom 8. Dezember 2021 weigerte sich der Beschwerdeführer, seine aktuelle Wohnadresse bekannt zu geben; sie hätten seine "Büroadresse" und dies genüge (act. 6). Mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 SchKG nicht ein (act. 10).

E. 1.2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 3. Januar 2022 rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbeitreibung und Konkurs und beantragte, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Betreibung an Hand zu nehmen, eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, seiner Beschwerde vom 15. November 2021 rechtliches Gehör zu gewähren (act. 11; zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 8/2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-8). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 1.3

Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, sind auf den Weiterzug einer betreibungsrechtlichen Aufsichtsbeschwerde an die obere kanto-

- 3 - nale Aufsichtsbehörde sinngemäss die Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG).

E. 2.1

Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO sind in einer Klage bzw. in einem Rechtsmittel die Parteien zu bezeichnen. Die Norm will sicherstellen, dass keine Zweifel über die Identität der Parteien und allfällige Vertreter bestehen (BGer 5A_786/2011 vom 26. Januar 2012 E 2.2). Die genaue Bezeichnung der Prozessparteien, namentlich der klagenden Partei, ist eine zentrale Voraussetzung für die Prüfung ihrer Partei- und Prozessfähigkeit, wie auch

ihrer Legitimation. Bei natürlichen Personen erfordert dies regelmässig die Angabe von Name, Vorname und Adresse (BGer 4A_116/2015 vom 9. November 2015 E. 3.5). Die Adresse wird bei natürlichen Personen grundsätzlich die Wohnsitzadresse sein. Allerdings hat das Bundesgericht auch schon eine Geschäftsadresse genügen lassen, weil die betreffende natürliche Person damit klar identifizierbar war (BGer 4A_364/2013 vom 5. März 2014 E. 16.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer weigerte sich im vorinstanzlichen Verfahren wie dargelegt, seine Wohnsitzadresse bekannt zu geben. Auch in der aktuellen Beschwerde gibt der Beschwerdeführer weder einen in- oder ausländischen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort bekannt. Er macht geltend, Art. 29a BV gebe ihm das Recht, unabhängig vom Wohnort seine Anliegen gerichtlich beurteilen zu lassen. Er erachtet die Angabe der Adresse "C._____ ..., D._____, und Postfach ..., D._____" als genügend (act. 11). Gemäss den vorinstanzlichen Ausführungen des Beschwerdeführers handelt es sich bei der angegebenen Adresse um seine "Büroadresse" (act. 6). Weiter erklärte er bei der Vorinstanz, dass er nicht mehr in der Schweiz wohne und arbeite, sondern sich in einem vorzeitigen Ruhestand befinde. Er sei über sein Büro bei seinen Eltern erreichbar (act. 1). Nach dem Gesagten handelt es sich bei der angegebenen Adresse nicht um seine Geschäftsadresse, sondern um eine blossе Zustelladresse.

E. 2.3

Für die Identifizierung genügt hier die Angabe der Personalien und einer Zustelladresse nicht. Wer den Schutz staatlicher Instanzen in Anspruch nimmt,

- 4 - hat zu sagen, wer er ist und wo er wohnt. Der Beschwerdeführer hätte demnach seinen Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsort dem Obergericht bekannt geben müssen (OGer ZH PS160194 vom 16. November 2016 E. 5.b). Auch aus Art. 29a BV ergibt sich kein Anspruch auf Beurteilung des Rechtsmittels ohne Angabe der Wohnadresse.

E. 2.4

Wegen unvollständiger Personalangaben müsste das Obergericht grundsätzlich eine Nachfrist zur Behebung des Mangels ansetzen (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Da der Beschwerdeführer aber vorliegend bewusst – und nicht durch versehentliche Unterlassung – den Aufenthaltsort nicht bekannt gegeben hat, ist keine Nachfrist anzusetzen (Kramer/Erk, DIKE-Komm ZPO, 2. Auflage 2016, Art. 132 N 2). Im Verfahren ist der Beschwerdeführer nämlich zu einem Handeln nach Treu und Glauben verpflichtet (Art. 52 ZPO). Es ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.5

Im Übrigen ist der Beschwerdeführer auf Folgendes hinzuweisen: Im Betreibungsbegehren ist unter anderem der Name und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten sowie, wenn der Gläubiger im Ausland wohnt, das von demselben in der Schweiz gewählte Domizil anzugeben. Im Falle mangelnder Bezeichnung wird angenommen, dieses Domizil befinde sich im Lokal des Betreibungsamtes (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). Nach der Vorschrift von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG ist im Betreibungsbegehren also neben dem Namen des Gläubigers auch dessen Wohnort anzugeben, selbst wenn über die Identität des Gläubigers kein Zweifel besteht und ein Bevollmächtigter mit gehörig bezeichneter Adresse für ihn handelt, und

zwar ist der wirkliche Wohnort des Gläubigers anzugeben. Der Schuldner kann an der Angabe dieses Ortes interessiert sein, um Zahlungen direkt an den Gläubiger leisten oder wegen der Betreibungssache oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit persönlich an ihn gelangen oder in anderer Weise ihm gegenüber seine Interessen wahren zu können. Die Angabe eines bloss fiktiven Wohnsitzes genügt daher nicht. Ist der bisherige Wohnsitz gänzlich aufgegeben, befindet sich der Gläubiger also nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck (sei es auch für längere Zeit) an einem andern Orte, so ist die neue Wohnadresse anzugeben, wo der Gläubiger tatsächlich er-

- 5 - reichbar ist, selbst wenn er eines eigentlichen Wohnsitzes entbehrt. Enthält das Betreibungsbegehren keine Angabe über den Wohnort des Gläubigers und verbessert der Gläubiger diesen Mangel auch nicht innert einer ihm angesetzten Frist, so ist dem Begehren nicht Folge zu geben. Das Gleiche muss gelten, wenn dem Betreibungsamt bekannt ist, dass der Gläubiger nicht seinen wirklichen Wohnort angegeben hat (vgl. BGE 93 III 45 E. 2, BGE 114 III 62 E. 2.a und BSK SchKG-Kofmel Ehrenzeller, 3. Auflage 2021, Art. 67 N 20 f.). Die Regelung von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG, wonach bei mangelnder Bezeichnung des in der Schweiz gewählten Domizils durch einen im Ausland wohnhaften Gläubiger das Lokal des Betreibungsamtes als Domizil gilt, ändert nichts daran, dass der Gläubiger seine Wohnadresse im Betreibungsbegehren anzugeben hat.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.